

MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort



Friedhofsgebühren- satzung des Marktes Schönberg



(FGS)



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Friedhofsgebühren (FGS)



Markt Schönberg

Verwaltungsgemeinschaft Schönberg

Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)

Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag

Finanzverwaltung

Marktplatz 16

94513 Schönberg

Ansprechpartner:

Günther Kellermann

Telefon:

08554/9604-27

Telefax:

08554/9604-50

E-Mail:

guenther.kellermann@vg-schoenberg.de

Internet:

<http://www.vg-schoenberg.de>

EAPL:

028-01/0

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Neufassung.....	4
§ 2 In-Kraft-Treten.....	4

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Friedhofsgebühren
(FGS)
vom 02.11.2017**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Schönberg folgende Satzung:

**§1
Neufassung**

Die Friedhofsgebührensatzung vom 02.10.2013 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Friedhofsgebühren vom 06.05.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

	EURO
a) eine Einzelgrabstätte im Friedhof III an der Gartenstraße	42,40
b) eine Familiengrabstätte im Friedhof I an der Deggendorfer Straße und im Friedhof II an der Gartenstraße	72,60
c) eine Familiengrabstätte im Friedhof III an der Gartenstraße	84,70
d) eine Gruft im Friedhof II an der Gartenstraße	161,60
e) eine Urnengrabstätte im Friedhof III an der Gartenstraße	61,90
f) eine zusätzliche Urne in einem Erdgrab	30,90
g) eine Urneneinzelgrabstätte im Naturfriedhof im Friedhof III an der Gartenstraße	27,60

§ 5 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|--------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Benutzungstag | 85,20 |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlvitrine im Leichenhaus beträgt je angefangenem Benutzungstag | 35,30 |
| (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich Tätigkeiten des Leichenwärters während der Beerdigung beträgt bei Leichen unter 10 Jahren | 345,65 |
| (4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich Tätigkeiten des Leichenwärters während der Beerdigung beträgt bei Leichen unter 5 Jahren oder bei Tot- und Fehlgeburten | 247,60 |
| (5) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich Tätigkeiten des Leichenwärters während der Beerdigung beträgt bei Leichen über 10 Jahren | 506,10 |
| (6) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich Tätigkeiten des Leichenwärters während der Bestattung einer Urne beträgt | 209,90 |
| (7) Die Gebühr für den Transport des Sarges oder der Urne zur Grabstätte beträgt je Träger | 20,00 |

§ 6 erhält folgende Fassung:

c) Die Kosten für das Entsorgen von Grabschmuck (Kränze, Gestecke usw.) wird ersatzlos gestrichen.

§2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Schönberg, den 15.11.2017

MARKT SCHÖNBERG


Martin Pichler
1. Bürgermeister